



Gemeinde Schübelbach

Kanton Schwyz

Schutzzonenreglement

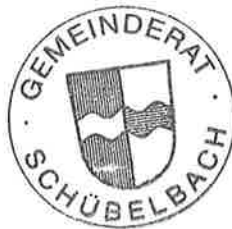
für die Grundwasserfassung Breitfeld

Öffentliche Auflage vom 4.11.2016 bis 5.12.2016

Vom Gemeinderat Schübelbach erlassen am: 19.11.2014 mit Beschluss Nr. 293

Der Gemeindepräsident:

Othmar Büeler



Der Gemeindeschreiber:

Martin Müller

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 378 vom 20.05.2015

Der Landammann: Michael Stähli

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun



30.09.2016

Sieber Cassina + Partner AG

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserfassung

Breitfeld Konzession RRB Nr. 1'799 vom 29.10.1996
mit einer konzessionierten Entnahmemenge von 2'700 L/min

Wassernutzungsberechtigte: Gemeinde Schübelbach

Inhaltsübersicht

I **Allgemeines**

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II **Nutzungsbeschränkungen**

▶ Zone S3	Weitere Schutzzone	Art. 5
▶ Zone S2	Engere Schutzzone	Art. 6
▶ Zone S1	Fassungsbereich	Art. 7

III **Spezielle Massnahmen**

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV **Schlussbestimmungen**

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- | | |
|-----------|--------------------|
| ▶ Zone S1 | Fassungsbereich |
| ▶ Zone S2 | Engere Schutzzone |
| ▶ Zone S3 | Weitere Schutzzone |

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechen den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU)

Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln vom 26. Juni 1995
(Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, SR 817.021.23, FIV)

Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug, BAFU und BLW, 2011

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (SR 814.812.34, VFB-LG)

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (VFBH)

Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 21.8.1985 mit Überarbeitung vom 30.09.2016 verfasst durch Sieber Cassina + Partner AG.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1:2'000, erstellt durch Sieber Cassina + Partner AG mit Datum vom 27.07.2011 mit Anpassung vom 01.06.2016.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan von 1991.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Schübelbach und bei den Gemeindewerken jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b/c/d/e verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bereits bestehende und rechtskräftig bewilligte Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 5.1, lit. a), Abschnitt 1, dürfen weiter als solche betrieben werden, soweit sie nicht in Konflikt mit den Gewässerschutzgesetzen und den entsprechenden Verordnungen stehen. Die Anlagen sind jedoch soweit zu sanieren, dass eine Versickerung belasteter Wässer nicht möglich ist. Nach Schliessung eines solchen Betriebes ist die Baute oder die Anlage innert nützlicher Frist so anzupassen oder zu sanieren, dass sie diesem Schutzzonenreglement in vollem Umfang entspricht.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen. Später sind sie alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

Bestehende **Güllengruben und Mistplatten** sowie Grünfuttersilos sind alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Güllenleitungen sind alle fünf Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1.5-facher Betriebsdruck). Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt

werden.

Das Versickern von Abwässern (mit Ausnahme von unverschmutztem Dachwasser) sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von unverschmutztem Dachwasser darf nur flächig über eine biologisch aktive Bodenschicht oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) **Strassen**

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte Strassenentwässerung mit Ableitung des Strassenabwassers ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Güterstrassen und Maschinenwege

Für Güterstrassen und Maschinenwege ohne dichten Belag entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) **Parkplätze**

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung ausserhalb der Schutzzone S3 zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass das anfallende Wasser punktuell versickern kann.

Für gewerblich genutzte Einzelparkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen sowie für grössere Parkplatzanlagen allgemein, sind ein dichter Belag, Randbordüren und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) **Wassergefährdende Stoffe**

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (z.B. Heizöl) gelten Art. 22 GSchG und Lit. 221 Abs. GSchV.

Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk sowie Gebindelager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 l pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.

- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bis zu 2000 Liter Nutzvolumen (GSchV).

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Zelt- und Wohnwagenplätze sind nur gestattet, wenn die sanitären Einrichtungen vorhanden sind, und diese der SIA Norm 190 für die Schutzzonen S entsprechen. Es ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen.

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen von Holzlagerplätzen braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Die Berieselung ist verboten.

Das Lagern von behandeltem Holz ist verboten.

h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art sowie das Ablagern von Abfällen ist verboten.

i) Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität haben.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und das anfallende Niederschlagswasser aus der Grundwasserschutzzone geleitet wird.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Die Lagerung von Siloballen auf versiegelten Flächen ist zulässig, wenn ein Versickern in den Untergrund ausgeschlossen werden kann. Die Lagerung auf Naturboden ist verboten.

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 5.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „umweltgefährdend“ verboten.



Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten bzw. des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Landwirtschaft

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Das Ausbringen von Bohrschlamm oder Bohrabwasser (Überstandswasser) ist untersagt.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.
- Das Ausbringen von Klärschlamm, Kehrtrich- und Frischkompost ist verboten.

Art. 5.4 Übergeordnete Strassen

Für übergeordnete Strassen mit häufigem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen, sind Schutzmassnahmen im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) und der Wegleitung „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ (BUWAL 2002, heute BAFU) vorzusehen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau/Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Art. 5.5 Eisenbahnanlagen

Das Erstellen von Abstellgleisen sowie der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen sind verboten. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf und an Gleisanlagen legt das Bundesamt für Verkehr im Einvernehmen mit dem BAFU die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Einschränkungen und Verbote fest. Es berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse und hört vor dem Entscheid die betroffenen Kantone an (Anhang 2.5 Ziffer 1.1

Absatz 5 ChemRRV).

Art. 5.6 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und Betreiben von Erdregister/Wärmekörpern (Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten) ist erlaubt. Der Abstand zum höchsten Grundwasserspiegel muss hierbei mindestens 2 m betragen. Es sind aber Schutzmassnahmen erforderlich die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anlagen, die dem Grundwasser Wärme entziehen beziehungsweise zuführen oder den Grundwasserleiter durchstossen (Erdsonden), sind nicht gestattet.

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

Ausnahmefälle:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauern erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Insbesondere werden beim Wiederaufbau folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Gebäudeteile müssen über dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels fundiert werden.
- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre).
- Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen. Bei der Planung ist rechtzeitig mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen.
- Vor, während und nach der Bauphase ist die Trinkwasserqualität über eine angemessene Zeitperiode und in einer den Umständen entsprechenden Probenahmehäufigkeit zu überwachen.

Das Erstellen von Schwimmbecken ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements dann alle fünf Jahre auf die Dichtigkeit hin zu kontrollieren (Anforderungen SIA Norm 190). Defekte Leitungen sind umgehend durch neue Doppelrohrleitungen zu ersetzen bzw. wenn möglich aus der Zone S2 zu entfernen.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Ebenfalls sind die bestehenden Meteor- und Drainageleitungen alle fünf Jahre auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für die Führung einer Strasse durch die Zone S2 und kann eine Gefährdung der Trinkwasserfassungen ausgeschlossen werden, so kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmegewilligung erteilen. In diesem Fall sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während Bau und Betrieb der Strasse eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Bestehende Strassen dürfen bestehen bleiben, müssen aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit Randbordüren, einem dichten Belag und einer dichten Strassenentwässerung mit Ableitung ausserhalb der Schutzzone erstellt werden. Ist der Transport von wassergefährdenden Gütern zugelassen, sind zudem bauliche Massnahmen zu treffen, damit keine Fahrzeuge von der Strasse abkommen können (z.B. New-Jersey-Profile, ausbruchsichere Leitplanken usw.).

Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für den Bau innerhalb der Schutzzone S2, kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Die Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Fassung zu befürchten ist.

Die in der Zone S2 liegenden Güterstrassen und Maschinenwege sind mit einem Fahrverbot und mit einem Verbot für den Transport von wassergefährdenden Stoffen zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert zwei Jahren nach Inkraftsetzung dieses Reglements mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu entwässern.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, von welchen die Gefahr ausgeht, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

Bestehende Anlagen zur Lagerung von Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung eines Gebäudes oder Betriebes sowie bestehende Güllengruben und Miststöcke sind innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen. Für die Heizung sind Energieträger zu wählen, die keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen. Gebindelager sind innert drei Monaten zu entfernen.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

h) Sportanlagen

Beim Anlegen von Sportrasen darf die natürlich vorhandene Deckschicht nicht zerstört oder massgebend geschmälert werden. Die Errichtung oder Erneuerung von Sportplätzen in der Zone S2 bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

i) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung**a) Landwirtschaft**

Anzustreben ist Dauergrünland (Schnittnutzung).

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen. Vorbehalten bleiben strengere Vorschriften beim Nachweis von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten im Grundwasser.

Jegliche Lagerung von Siloballen ist verboten.

b) Gartenbau

Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen, wie Obst und Weinbau, sowie intensive gemüsebauliche Nutzung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Das grossflächige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Kleingärten sind nur in Ausnahmefällen zulässig; das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.

c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**a) Pflanzen- und Holzschutzmittel****Landwirtschaft**

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

b) Dünger**Landwirtschaft**

Der Einsatz flüssiger Hofdünger ist verboten.

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht

werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Art. 6.4 Eisenbahnanlagen

Für die Erweiterung oder Neuerstellung von Bahnanlagen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Strassenbau (siehe Art. 6.1 lit. c). Bestehen wichtige Gründe für den Bau neuer Gleise durch die Zone S2, so ist die Planung darauf auszurichten, dass keine Weichen in die Zone S2 zu liegen kommen.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

Jegliche Verletzung bestehender Humusschichten ist verboten, ebenso jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln inkl. Herbizide.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zone S1 ist einzuzäunen. In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch die Zone S1 im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfälligen Ausserbetriebsetzungen

Die Umgebung der Züger Entsorgung AG, Schübelbach (Kronenstrasse), ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass sie den Anforderungen der Zone S entsprechen (siehe Art. 5.1 lit. d/e/f dieses Reglements), insbesondere die Platzgestaltung südlich der Halle des Recyclinghofes Züger (beispielsweise Bodenversiegelung und Überdachung). Der Platz vor der Halle ist im unversiegelten Zustand ausschliesslich für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen und Sekundärbaustoffen bestimmt. Andere Abfälle sind in der Halle zu sortieren und zu lagern.

Die Entwässerung der Bauten auf der Parzelle Kat. Nr. 167 ist zu überprüfen (kein Kanalisationsanschluss) und gegebenenfalls spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass sie den Anforderungen der Zone S entsprechen (siehe Art. 5.1 lit. d/e/f dieses Reglements).

Die Trafostation im Gebäude der Fassung Breitfeld ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements aufzuheben und alle technischen Installationen zu entfernen. Der Einsatz und die Lagerung von flüssigen oder festen Gefahrenstoffe jeglicher Art in den Räumlichkeiten ist mit Inkrafttreten dieses Reglements untersagt, ausgenommen solcher zur Sicherung der Trinkwasserqualität.

Die bestehende Entwässerung der SBB-Unterführung Kronenstrasse (Sammelkanalisation in Versickerungsanlage) ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements aufzuheben und durch ein Entwässerungssystem zu ersetzen, welches den Anforderungen der Zone S entspricht (siehe Art. 5.1 lit. b/c/d dieses Reglements).

Art. 10 Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für die ganze Schutzzone zu erheben und in einem Gefahrenkataster darzustellen.

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Güllengruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind durch den Eigentümer umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglements zu ersetzen.

Art. 11 Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten / Stoffen

Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in der Zone S3 sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen der Zone entsprechen (siehe Art. 5.1 lit. e).

Art. 12 Anordnung eines Fahrverbots für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung für Strassen in der Zone S2

Lässt sich durch bauliche Massnahmen das Abirren von Fahrzeugen von Strassen in der Schutzzone S2 nicht verhindern, sind die entsprechenden Strassen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung zu versehen.

Art. 13 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist mit der blauen Hinweistafel „Wasserschutzgebiet“ (SR 741.21, Hinweissignal 4.10) zu kennzeichnen.



Art. 14 Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Der in der Schutzzone bestehende Strassenabschnitt Zufahrtsstrasse zur Fassung Breitfeld (nördlicher Abschnitt ab Abzweiger von der Haslenstrasse) ist spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.

Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der ganzen Schutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Umweltschutz zu realisieren.

Art. 15 Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Fassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

Art. 16 Drainageleitungen

Es dürfen keine neuen Drainageleitungen erstellt werden.

IV Schlussbestimmungen

Art. 17 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten gelten die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute BAFU).

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat/Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 19 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist durch die Gemeindewerke Schübelbach im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 20 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzer sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen zu informieren.

Art. 21 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Umweltschutzbeauftragten der Gemeinde Schübelbach. Er erstattet gegebenenfalls Anzeige dem Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz.

Eine Kopie der Analysenberichte zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert zuzustellen.

Art. 22 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Busse (bis zu 20'000.-- Franken) bestraft.

